



BTHG-Info Nr. 5

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Trennung der Leistungen zum 1. Januar 2020

In wenigen Monaten am 01.01.2020 treten weitere wichtige Regelungen des BTHG in Kraft. Der sogenannte Systemwechsel, mit dem die Unterscheidung in stationäre und ambulante Wohnformen aufgehoben werden soll, steht kurz vor der Tür.

Dieses Infoblatt richtet sich an erwachsene Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, sowie an rechtliche Betreuer*innen und Angehörige. Es gibt einen allgemeinen Über-

blick über den Stand der Umsetzungen des BTHG kurz vor dem Systemwechsel sowie Hinweise, welche Vorbereitungen zu treffen sind.

Da in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedlich verfahren wird und auf die länderspezifische Umsetzung nicht im Detail eingegangen werden kann, ist es notwendig, sich zusätzlich vor Ort zu informieren.

Inhalt

1. Aktuelles zu den länderspezifischen Regelungen zur BTHG Umsetzung ...Seite 2
 2. Gesetzesentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz ...Seite 2
 3. Trennung der Leistungen – was zum 01.01.2020 zu beachten ist ...Seite 3
 4. Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren ...Seite 7
 5. Was müssen Sie jetzt veranlassen? ...Seite 8
- Impressum ...Seite 7

bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden:

Unseren monatlichen Newsletter einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Website anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Newsletter-Infos

Alle BTHG-Infos finden Sie unter: anthropoi-selbsthilfe.de > Service > BTHG-Info Hefte

Begriffserläuterungen

Leistungsberechtigte*r

Betroffener Mensch mit Assistenzbedarf, der einen Anspruch auf Leistungen hat.

Leistungserbringer

Organisation, die die bewilligten Leistungen erbringt wie z. B. Anbieter ambulanter Wohnformen, Anbieter von Assistenzleistungen etc. Hierzu zählen auch die Lebensorte, die verschiedene Wohnformen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten, sowie die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Leistungsträger

Gemeint ist hiermit der Kostenträger der Leistungen, gegen den der Anspruch besteht.

Für die Eingliederungshilfe ist dies der Eingliederungshilfe-träger.

Für die Grundsicherung ist dies der Grundsicherungsträger.

Besondere Wohnformen

Gemeint sind die heutigen stationären Einrichtungen, die ab 1.1.2020 als besondere Wohnformen bezeichnet werden.

Direktzahlung

bedeutet, dass der Leistungsträger die Leistung (wie z. B. Kosten der Unterkunft, Pflegepauschalbetrag) direkt an den Leistungserbringer bezahlt. Der Leistungsberechtigte muss mit der Direktzahlung einverstanden sein und die Direktzahlung bei dem Leistungsträger veranlassen.

1. Aktuelles zu den länderspezifischen Regelungen zur BTHG Umsetzung

Die meisten Bundesländer befinden sich mitten in der Umsetzung des BTHG und viele Fragen sind im Moment noch ungeklärt. In mehreren Bundesländern liegen bereits Übergangsregelungen vor. Durch die Übergangsregelungen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Leistungsverschlechterung oder gar einem Leistungsabbruch kommt.

Die bisher vorliegenden Übergangsregelungen sind ähnlich aufgebaut. So wird die sogenannte Leistungstrennung durchgeführt, d.h. die Kosten für den Lebensunterhalt und für die Unterkunft werden vom Träger der Grundsicherung erbracht, die Leistungen der Eingliederungshilfe hingegen vom Träger der Eingliederungshilfe.

Für das Gesamtplanverfahren ist hingegen eine Übergangsfrist vorgesehen, z. B. in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2021. Die bisherigen Pauschalen der Eingliederungshilfe werden dabei übergangsweise beibehalten werden. Sofern sich der Hilfebedarf ändert oder bei erstmaliger Gewährung von Eingliederungshilfe, erfolgt die Bedarfsermittlung

im Gesamtplanverfahren. Jeder Leistungsberechtigte soll das an dem individuellen Bedarf orientierte Gesamtplanverfahren während dieser Übergangsfrist durchlaufen.

Sofern es in einem Bundesland eine Übergangsregelung gibt, bedeutet dies also lediglich, dass das Gesamtplanverfahren aufgeschoben wird, es aber keinesfalls aufgehoben worden ist.

Eine Übersicht über die länderspezifischen Informationen zum Umsetzungsstand in den Ländern können abgerufen werden auf unserer Webseite unter anthropoi-selbsthilfe.de --> Service -->BTHG: Länder-Infos.

Gibt es in Ihrem Bundesland schon Informationen seitens der Behörden zur Umsetzung des BTHG oder gar bezüglich möglicher Übergangsregelungen? Soweit Sie Erfahrungen machen, die auch für andere Betroffene von Interesse sein könnten, freuen wir uns über eine Mitteilung an bthg@anthropoi-selbsthilfe.de.

2. Gesetzesentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz

Auch auf Bundesebene sind neben den bereits im BTHG-Info Nr. 4 geschilderten Nachbesserungen zum BTHG weitere Korrekturen angestoßen worden. Dieser weitere Gesetzesentwurf wird als Angehörigen-Entlastungsgesetz bezeichnet.

Neben Neueregungen zur Einkommensanrechnung bei Unterhaltspflichtigen, deren Kinder oder Eltern (sogenannter Elternunterhalt) Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII in Anspruch nehmen, sind ebenfalls weitere Nachbesserungen zum BTHG enthalten.

Der Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahmen der Verbände können online abgerufen werden unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/angehoerigen-entlastungsgesetz.html>.

Es ist vorgehensehen, dass die Beratungen und Abstimmungen zu diesem Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, damit das Gesetz zum 01.01.2020 in Kraft treten kann. Änderungen am jetzigen Entwurf sind im Rahmen der Beratungen und Abstimmung im Bundestag und Bundesrat nicht auszuschließen.

Welche relevanten Änderungen sind geplant?

Zu begrüßen ist der geplante gesetzliche Anspruch auf Grundsicherungsleistungen auch von Menschen mit Be-

hinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen. Hier bestand seit Jahren eine erhebliche rechtliche Unsicherheit. Leistungsberechtigte mussten wiederholt bis vor die Sozialgerichte ziehen, um Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Die weitere Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ist jetzt auch über das Jahr 2022 hinaus vorgesehen. Erfreulicherweise soll auch das Budget für Ausbildung (sozialversicherungspflichtiges Auszubildungsverhältnis) gesetzlich verankert werden. Das Budget für Ausbildung stellt eine Alternative zum Berufsbildungsbereich einer Werkstatt dar. Hierfür ist in Anlehnung an das bereits geregelte Budget für Arbeit ein Zuschuss zu den Lohnkosten geplant. Die Leistungsträger sollen außerdem den Leistungsberechtigten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz Unterstützung leisten.

Geplant ist außerdem eine Streichung des Unterhaltsbeitrags für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen.^[1] Dies ist vor dem Hintergrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII konsequent.

In dem Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Rente für den Monat Januar 2020 einmalig nicht bei der Grundsiche-

[1] vgl. § 94 Abs. 2 SGB XII

nung angerechnet wird. Diese geplante Regelung ist zu begrüßen. Leistungsberechtigte, deren Rente am Monatsende ausgezahlt wird, müssten ansonsten im Januar 2020 gegen-

über dem Lebensort in Vorleistung gehen und dazu u. U. ein Darlehen beim Leistungsträger beantragen.

3. Trennung der Leistungen – was zum 01.01.2020 zu beachten ist

Unabhängig davon, ob es in einem Bundesland mögliche Übergangsregelungen für das Gesamtplanverfahren gibt, erfolgt die sogenannte Trennung der Leistungen umgehend zum 01.01.2020. Durch die sogenannte Trennung der Leistungen werden die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 in das SGB IX überführt und damit vollständig aus der Sozialhilfe des SGB XII herausgelöst.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies: Statt wie bisher einen Bescheid, in dem die Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfen zum Lebensunterhalt berücksichtigt wurden, gibt es **zukünftig zwei Bescheide** für:

- Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen)
- Leistungen der Grundsicherung (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft)

Da die meisten Menschen mit Assistenzbedarf in besonderen Wohnformen neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII haben, müssen nicht nur Anträge gestellt werden, sondern auch Geldflüsse müssen neu organisiert werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

Im Moment werden sowohl die Leistungen der Eingliederungshilfe wie auch die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII vom Leistungsträger direkt an den Leistungserbringer gezahlt. Sofern eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wird, wird diese vom Leistungsträger direkt eingezogen und verrechnet. Gleiches gilt regelmäßig für die Pauschale der Pflegeversicherung.

Mehr Selbstbestimmung heißt auch mehr Verantwortung haben und soweit möglich „mehr Selbermachen“. Worauf zu achten ist, damit die Umstellung zum 01.01.2020 gelingt, wird nachfolgend erklärt.

Hinweis: Da sich die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern u. U. unterschiedlich gestaltet, kann dies nur ein allgemeiner Handlungsleitfaden sein. Ergänzend sind Beratungsangebote vor Ort von Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTBs), Leistungsträgern und Leistungserbringern zu nutzen.

A. Eigenes Girokonto

Für alle Leistungsberechtigten, die noch über kein eigenes Girokonto verfügen, sollte dieses sofort eingerichtet werden.

Nötig hierzu ist ein gültiger Personalausweis. Teilweise wird berichtet, dass Kreditinstitute sich weigern, für Menschen mit rechtlicher Betreuung eigene Konten einzurichten. Hier ist die Rechtslage klar: Wer noch über kein eigenes Girokonto verfügt, hat einen Anspruch auf Einrichtung eines eigenen Kontos bei einem Kreditinstitut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet.^[2]

Alle Leistungsträger wie z. B. die **Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder die WfbM**, von denen Zahlungen erwartet werden, müssen anschließend über diese Bankverbindung informiert werden, damit die Zahlungen eingehen können.

B. Grundsicherung beantragen

Wer nicht über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, hat einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen.

Leistungen der Grundsicherung erhält, wer dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten kann.

Diese Voraussetzungen erfüllen viele Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben, und nur ein Werkstattlohn sowie ggf. noch eine kleine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Vermögen bleibt bis zu einem Freibetrag von 5.000,00 EUR unberücksichtigt.

Sofern **bis Mitte Oktober 2019** keine Information seitens des Leistungsträgers vorliegt, sollte ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Leistungen der Grundsicherung werden nach dem Gesetz nämlich nur auf Antrag gewährt.^[3]

Zuständig ist in der Regel der Leistungsträger (Sozialamt) am Ort der ersten Antragsstellung. Aber auch hier sind länderspezifische Abweichungen möglich. Hierzu kann der bisherige Leistungsträger Auskunft geben.

Wichtig ist es, dass man einen Nachweis über den Eingang des Antrags beim Leistungsträger erhält. Der Antrag kann z. B. persönlich mit einer Empfangsquittung abgegeben oder vorab gefaxt werden.

[2] vgl. §§ 31 ff. ZKG

[3] vgl. § 44 SGB XII

Anthropoi Selbsthilfe stellt einen formlosen vereinfachten Musterantrag auf Grundsicherung zur Verfügung, der genutzt werden kann:

<https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-musterantraege/> (> Service > BTHG: Bundesteilhabegesetz).

Die Leistungen der Grundsicherung werden monatlich im Voraus erbracht.^[4] D.h. für den Monat Januar 2020 muss die Zahlung spätestens am 01.01.2020 auf dem Konto eingegangen sein.

Der Bescheid über die Leistungen der Grundsicherung wird zukünftig nur noch an die Leistungsberechtigten bzw. die rechtliche Betreuung übersandt. Der Leistungserbringer erhält keine Information mehr.

Hinweis: Im Fall einer befristeten vollen Erwerbsminderung besteht ein Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist ebenfalls eine Leistung der Sozialhilfe und entspricht mit Ausnahme noch abweichender unterhaltsrechtlicher Konsequenzen der Grundsicherung.

Nachweis über die Kosten der Unterkunft

Für die Grundsicherung müssen die Höhe der anfallenden Kosten für die Unterkunft und Heizung gegenüber dem Leistungsträger nachgewiesen werden. Hierzu muss der Leistungserbringer einen Nachweis über die anfallenden Kosten ausstellen. Dies wird in der Regel über neue Wohn- und Betreuungsverträge erfolgen, die die Kosten für Unterkunft und Heizung gesondert ausweisen.

Sofern hierzu vom Leistungserbringer noch keine Informationen erfolgt sind, sollte umgehend Kontakt zum Leistungserbringer aufgenommen werden und ein Nachweis über die Kosten der Unterkunft angefordert werden.

Hinweis: Entsprechen die nachgewiesenen Wohnkosten (Wohnung & Heizung) den angemessenen Wohnkosten am Lebensort, werden diese unproblematisch von der Grundsicherung berücksichtigt. Werden die angemessenen Wohnkosten um bis zu 25% überschritten, müssen diese zusätzlichen Kosten gesondert im Wohn- und Betreuungsvertrag ausgewiesen sein.^[5] Werden die angemessenen Wohnkosten um mehr als 25% überschritten, werden diese vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Auch hier bedarf es der Unterstützung durch den Leistungserbringer.

Mehrbedarfe bei existenzsichernden Leistungen nicht vergessen

Für manche Lebenssituationen sind bei existenzsichernden Leistungen wie der Grundsicherung Mehrbedarfe vorgesehen.

Für Menschen mit Assistenzbedarf wichtige Mehrbedarfe sind insbesondere:

- Mehrbedarf bei voller Erwerbsminderung und dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ für mögliche Mehrkosten bei Verkehr und Transport in Höhe von 17 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Zum Nachweis genügt eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheids. Sofern noch kein Merkzeichen „G“ oder „aG“ vorliegt, es aber die Einschätzung gibt, dass inzwischen eine erhebliche Gehbehinderung besteht, muss das Merkzeichen zunächst beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden. Erst nach Abschluss des Verfahrens besteht Anspruch auf den Mehrbedarf.^[6]
- Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM oder vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote. Sofern der Leistungserbringer diese noch nicht zur Verfügung gestellt hat, sollte ein Nachweis angefordert werden.
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung. Regelmäßig berücksichtigt werden hier Mehrbedarfe für Erkrankungen, die in den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe“ benannt werden. Die Empfehlung ist online abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-28-14-krankenkostzulagen.pdf>. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Es genügt hierzu aber, gegenüber der Behörde den Arzt zu benennen und von der Schweigepflicht zu befreien. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Bei Erkrankungen, die in der Empfehlung nicht berücksichtigt werden, gestaltet sich der Nachweis erfahrungsgemäß schwieriger.

Mehrbedarfe, die nicht jeden Monat anfallen, können z. B. für den Eigenanteil bzw. die Kosten bei der Anschaffung oder Reparatur von orthopädischen Schuhen beantragt werden.

Weitere detaillierte Informationen zum Thema Grundsicherung, insbesondere auch zu Freibeträgen, findet sich unter https://bvkm.de/wp-content/uploads/GruSi-2019_web.pdf.

Mitwirkungspflicht

Hinweis: Da zukünftig keine Überleitung von Renten mehr stattfindet, muss der Grundsicherungsträger über Rentenanpassungen oder sonstigen (finanziellen) Veränderungen immer umgehend informiert werden. Dies wird im Sozialrecht als **Mitwirkungspflicht**^[7] bezeichnet und muss bei allen Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern berücksichtigt werden.

[4] vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB XII

[5] vgl. § 42a Abs. 5 SGB XII in der Fassung ab dem 01.01.2020

[6] Hinweis: Lt. Rsp. BSG v. 25.04.2018 - B 8 SO 25/16 R, hat die Feststellung des Merkzeichens G z. B. im Klageverfahren nicht zur Folge, dass der Mehrbedarf nachträglich gezahlt wird.

[7] §§ 60 ff. SGB I

Beispiel-Fall Grundsicherung

Der nachfolgende Fall ist rein fiktiv und kann nur einen allgemeinen Einblick in die Berechnung von Leistungen zur Grundsicherung geben. Da die Regelbedarfe für das Jahr 2020 nicht bekannt sind, werden die Werte aus 2019 verwendet. 2020 werden sich die Regelbedarfe voraussichtlich leicht erhöhen.

Annika ist 49 Jahre alt und wohnt in einer besonderen Wohnform am LebensOrt X. Annika arbeitet in der Weberei einer WfbM und erhält von dort ein monatliches Einkommen über 146,00 EUR. Am Mittagessen in der Werkstatt nimmt Annika an fünf Tagen in der Woche teil. Zusätzlich bezieht Annika eine Rente wegen voller Erwerbsminderung über monatlich 650,00 EUR. Annika hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“. Als Vermögen ist ein Sparkonto mit 2.500,00 EUR vorhanden. Bei Annika besteht ein Pflegegrad 2. Für Annikas Zimmer und für die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume am LebensOrt fallen monatlich 450,00 EUR an.

Bisher hat Annika alle Leistungen sowohl für Wohnen, Verpflegung etc. sowie für die Eingliederungshilfe in einem Bescheid von einem Amt erhalten.

Annikas rechtliche Betreuerin (mit den Aufgabenkreisen u.a. Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden) weiß, dass durch das BTHG zum 01.01.2020 nicht mehr ein Amt für alle Leistungen zuständig ist, sondern existenzsichernde Leistungen und Eingliederungshilfe von unterschiedlichen Ämtern gewährt werden.

Damit Annika am LebensOrt die Wohnkosten, Verpflegung etc. bezahlen kann, beantragt die Betreuerin Leistungen zur Grundsicherung beim zuständigen Leistungsträger.

Damit der Leistungsträger prüfen kann, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, müssen Angaben über sämtliche Ausgaben und Einnahmen sowie über das vorhandene Vermögen von Annika gemacht werden und mit Belegen nachgewiesen werden.

Der Leistungsträger berechnet den Bedarf von Annika, damit das Existenzminimum gewährleistet ist. Dies funktioniert wie folgt:

	Pro Monat
Regelbedarf	382,00 EUR
Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	64,94 EUR
Mehrbedarf Mittagessen in der WfbM (20 Arbeitstage x 3,30 EUR)	66,00 EUR
Kosten der Unterkunft	450,00 EUR
Gesamtbedarf / Monat	962,94 EUR

Für Annika errechnet sich ein Gesamtbedarf zur Sicherstellung des Existenzminimums in Höhe von 962,94 EUR.

Von diesem Bedarf wird das Einkommen von Annika abgezogen. Beim Einkommen aus der WfbM werden zunächst noch Freibeträge berücksichtigt. Die Pauschale der Pflegeversicherung wird nicht abgezogen.

Gesamtbedarf	962,94 EUR
abzgl. Einkommen Rente	- 650,00 EUR
abzgl. Einkommen WfbM, Freibeträge berücksichtigt ^[8]	- 15,30 EUR
Anspruch Grundsicherung	297,64 EUR

Annika hat demnach einen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung über 297,64 EUR. Da Annika die Vermögensfreigrenze von 5.000,00 unterschreitet, muss sie das Geld vom Sparbuch nicht für den Lebensunterhalt einsetzen.

Nachdem der Leistungsträger den Anspruch berechnet hat, erstellt er einen Bescheid. Dem Bescheid ist die genaue Berechnung beigelegt. Der Bescheid wird an die Betreuerin geschickt.

Wohngeld

Leistungsberechtigte, bei denen ein Anspruch auf Grundsicherung wegen eines zu hohen Einkommens oder Vermögens abgelehnt wurde, können einen Anspruch auf Wohngeld haben. Wohngeld ist ein Mietzuschuss und muss gesondert beantragt werden. Der Vermögensfreibetrag liegt mit 60.000,00 EUR deutlich über dem der Grundsicherung.

Verwaltung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung

Dem Leistungsberechtigten müssen nach Abzug der Kosten, die der Leistungserbringer u. a. für Verpflegung berechnet, ausreichende Barmittel zur freien Verfügung bleiben (bis zum 31.12.2019 Barbetrag und Bekleidungs-pauschalen). Da die Ausgaben, die von diesem Geld getätigt werden müssen, bestehen bleiben, sollten die Barmittel zur freien Verfügung mindestens dem aktuellen Barbetrag und der Bekleidungs-pauschale entsprechen, vgl. auch BTGH-Info Nr. 4.

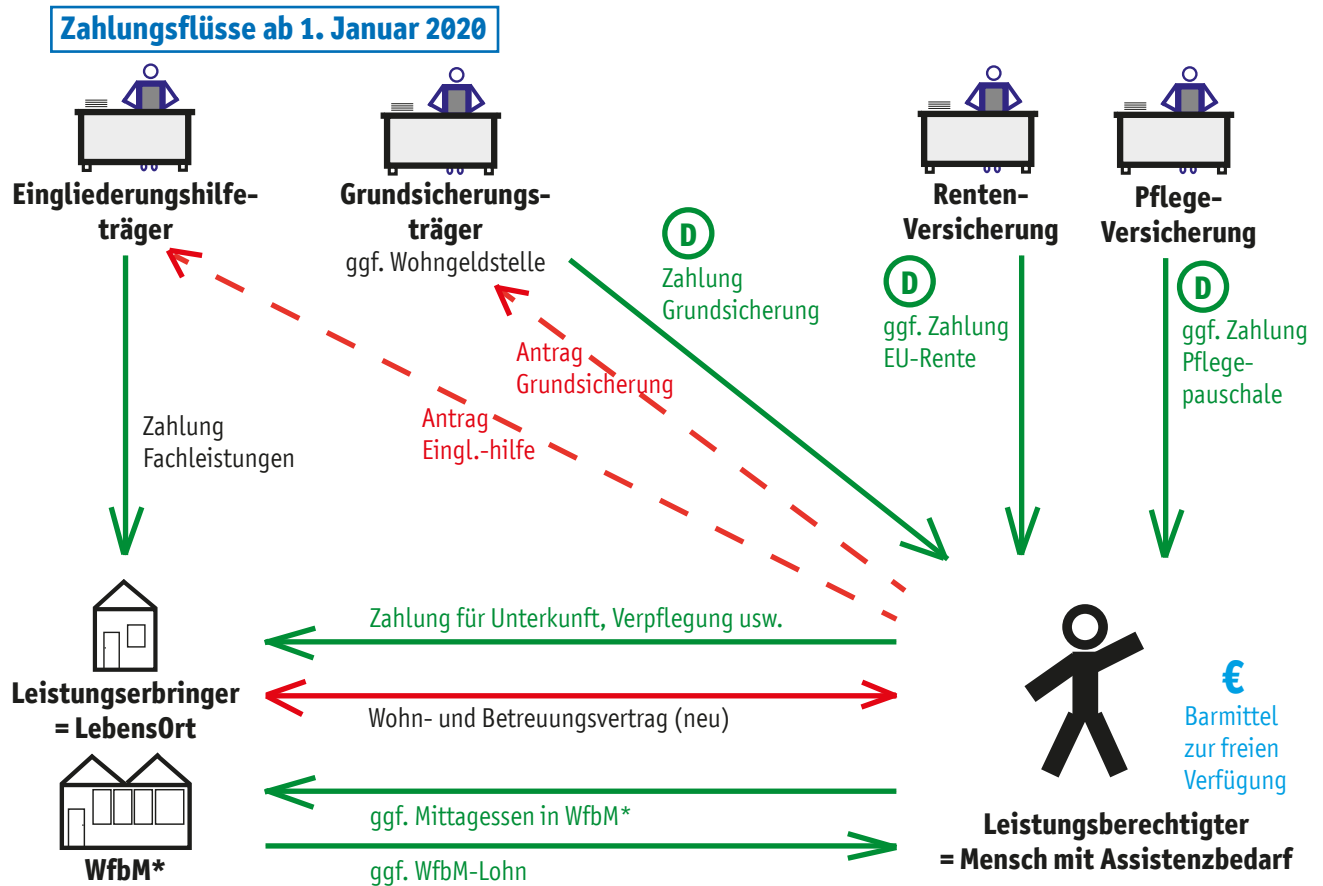
Hinsichtlich der Verwaltung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung wird unterschiedlich verfahren. Sofern Assistenzbedarf z. B. bei der Einteilung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung besteht, bieten viele Leistungserbringer gesonderte Konten für jeden Leistungsberechtigten an. Auch in diesem Zusammenhang sollte frühzeitig mit dem Leistungserbringer geklärt werden, wie zukünftig mit

[8] vgl. zum Rechenweg https://bvkm.de/wp-content/uploads/GruSi-2019_web.pdf

der Verwaltung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung verfahren werden soll, sofern hierbei Assistenzbedarf besteht. Bei einer Verwaltung durch den Leistungserbringer

bietet sich eine Direktzahlung an den Leistungserbringer an. Wie hinsichtlich dieser Punkte verfahren werden soll, muss mit dem Leistungserbringer geklärt werden.

Neuorganisation der Zahlungsflüsse



Diese Abbildung zeigt, wie ab dem 01.01.2020 die Zahlungsflüsse verlaufen sollen.

Bei den mit **D** (für „Direktzahlung möglich“) markierten Pfeilen, kann eine direkte Zahlung an den Lebensort veranlasst werden. Länderspezifische Abweichungen aufgrund der Übergangsregelungen sind nicht ausgeschlossen.

*) WfbM = auch vergleichbare tagesstrukturierende Angebote.

Ausweislich der Abbildung gehen jetzt alle Zahlungen mit Ausnahme der Eingliederungshilfe direkt beim Leistungsberechtigten ein und müssen entsprechend den Zahlungsverpflichtungen weitergeleitet werden.

Um mögliche Zahlungsrückstände vorzubeugen empfiehlt es sich, für alle regelmäßigen Zahlungen zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands **Daueraufträge** oder **Lastschriftverfahren** einzurichten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, beim Träger der Grundsicherung schriftlich zu veranlassen, dass dieser die Leistungen im Wege der **Direktzahlung** unmittelbar an den Leistungserbringer leistet. Hierzu stellen die Leistungserbringer teilweise bereits Vordrucke zur Verfügung, die genutzt werden können.

C. Antrag Eingliederungshilfe

Voraussichtlich werden ab dem 01.01.2020 nach Kenntnis von Anthropoi Selbsthilfe in den meisten Bundesländern übergangsweise die bis zum 31.12.2019 gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin wie bisher geleistet werden.

Geht der Bewilligungszeitraum über Leistungen der Eingliederungshilfe über den 31.12.2019 hinaus, muss der Leistungsträger grundsätzlich von sich aus tätig werden und diesen an die aktuelle Rechtslage anpassen und die Leistungsberechtigten informieren.^[9]

Das Gesetz sieht ab dem 01.01.2020 allerdings vor, dass

[9] vgl. § 48 SGB X

Leistungen der Eingliederungshilfe ausdrücklich nur auf Antrag gewährt werden. Sollte seitens der Leistungsträger **bis Mitte Oktober 2019** keine Informationen erfolgt sein, sollte im Zweifel auch hier ein Antrag gestellt werden. Einen formlosen vereinfachten Musterantrag stellt Anthropoi Selbsthilfe zum Download zur Verfügung:

<https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-musterantraege/>

Zuständig ist der Eingliederungshilfeträger am Ort der ersten Antragsstellung. Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe an einem Ort kann sich durch das BTHG geändert haben, hierzu sollte der bisherige Eingliederungshilfeträger Auskunft geben können.

Hinweis: Wenn der Unterhaltsbeitrag für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, aktuell z. B. per Dauerauftrag an den Leistungsträger überwiesen wird, sind die Zahlungen zum 31.12.2019 einzustellen.

Sofern die oben in Kapitel 2 angekündigte Streichung des Unterhaltsbeitrags durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz **nicht** erfolgt, ist der Unterhalt zukünftig direkt an den Leistungsberechtigten zu zahlen. Alternativ kommt auch eine Direktzahlung an den Leistungserbringer in Betracht.

4. Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren

Bereits im BTHG Info Nr. 3 wurden das Gesamtplanverfahren dargestellt. Eine gute Übersicht in Einfacher Sprache bietet außerdem der Artikel in PUNKT UND KREIS Michaeli 2018 „Mitwirken im Gesamt-Plan-Verfahren“.^[10] Konkret zur Bedarfsermittlung beleuchtet der Artikel „Dilemmata im Gesamtplanverfahren“ in PUNKT UND

[10] Text aus PUK Michaeli 2018, unter https://anthropoi-selbsthilfe.de/wp-content/uploads/2018/11/760_20180901_bthg-gesamtplanverfahren

D. Hilfen bei Überforderung von rechtlichen Betreuer*innen

Angehörige, die als ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen für Leistungsberechtigte tätig sind und sich mit den neuen Aufgaben überfordert fühlen, sollten sich nicht scheuen, rechtzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hierzu bieten beispielsweise Betreuungsvereine Hilfe bei der Bewältigung von bürokratischen Herausforderungen an. Viele Leistungserbringer unterstützen ebenfalls so gut wie möglich, z. B. durch vorbereitete Unterlagen für den Systemwechsel zum 01.01.2020 und konkrete Ansprechpartner.

Wer sich als rechtliche*r Betreuer*in überfordert fühlt, sollte rechtzeitig einen Betreuerwechsel in Betracht ziehen. Es ist nicht verwerflich, sich eine Überforderung einzugestehen. Im Gegenteil können durch ein rechtzeitiges Tätigwerden mögliche Nachteile für die/den Leistungsberechtigten vermieden werden.

KREIS Michaeli 2019^[11] mögliche Konflikte.

Wir gehen hier aktuell nicht näher darauf ein, da dieses neue Verfahren meist erst im Laufe der nächsten Jahre durchgeführt wird, siehe unter Kapitel 1.

[in-ES -aus_PuK_2018_Michaeli.pdf](#)

[11] PUK Nr. 57 Michaeli 2019 zum Download unter <https://anthropoi.de/aktuell/punkt-und-kreis/>

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold
Stand: 15.08.2019

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.
Argentiner Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de



5. Was müssen Sie jetzt veranlassen?

Wenn Sie noch keine Handlungsanweisungen von dem Leistungsträger erhalten haben, was Sie konkret erledigen müssen, damit der Systemwechsel zum 01.01.2020 reibungslos gelingt, bieten die nachfolgenden Tabellen eine Übersicht

über die wichtigsten Aufgaben.

Bitte beachten Sie, dass auch hier länderspezifische Abweichungen möglich sind.

Ist ein eigenes Girokonto vorhanden?	Wenn nicht, sollte dieses sofort eingerichtet werden
Nutzen Sie Beratungsangebote durch Leistungsträger sowie die EUTBs.	

Mit dem LebensOrt / Leistungserbringer zu klären:	
Fordern Sie einen neuer Wohn- und Betreuungsvertrag oder eine Mietkostenbescheinigung an.	Bis zum 15.10.2019
Überlegen Sie sich, wie zukünftig die Zahlungen an den LebensOrt termingerecht erfolgen können. <ul style="list-style-type: none"> • Veranlassen Sie die Direktzahlungen von Grundsicherung / existenzsichernden Leistungen, Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Rentenversicherung an den LebensOrt oder • erteilen Sie dem LebensOrt eine Einzugsermächtigung oder • stellen Sie termingerechte Zahlung an den LebensOrt durch Dauerauftrag sicher. 	Bis zum 01.12.2019
Klären Sie, wie zukünftig mit den Barmitteln zur freien Verfügung verfahren werden soll, z. B., ob eine Verwaltung durch die Einrichtung möglich ist.	Bis zum 15.10.2019

Mit den Leistungsträgern wie Grundsicherung, Eingliederungshilfe, aber auch z. B. Rentenversicherung, Pflegeversicherung zu klären:	
Sofern Sie vom Leistungsträger noch keine Informationen erhalten haben, wie Sie vorgehen sollen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grundsicherung und ggf. Mehrbedarfe beantragen 	Bis zum 15.10.2019
Sofern Sie vom Leistungsträger noch keine Informationen erhalten haben, wie Sie vorgehen sollen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Eingliederungshilfe beantragen 	Bis zum 15.10.2019
Alle Leistungsträger, von denen beim Mensch mit Assistenzbedarf Zahlungen eingehen, wie z. B. Rentenversicherung, Pflegeversicherung, über die Bankverbindung des Menschen mit Assistenzbedarf informieren <ul style="list-style-type: none"> ➔ Im Fall einer Direktzahlung muss dies unter Angabe des Empfängers (Name des LebensOrt) und der Bankverbindung, auf die die Zahlung erfolgen soll, dem Leistungsträger schriftlich mitgeteilt werden. 	Bis zum 01.12.2019
<p>Anthropoi Selbsthilfe stellt auf der Webseite formlose Antragsmuster sowohl für die Grundsicherung wie auch für die Eingliederungshilfe zum Download zur Verfügung: https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-musterantraege/ (> Service > BTHG: Bundesteilhabegesetz).</p> <p>Benötigt die Behörde spezielle Formulare, ist die Behörde dazu verpflichtet, Ihnen diese zur Verfügung zu stellen. Verstehen Sie das Formular nicht oder haben Sie Probleme mit dem Ausfüllen, ist die Behörde ebenfalls verpflichtet, Ihnen zu helfen.</p>	